

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Frank Oesterhelweg, Karin Bertholdes-Sandrock, Martin Bäumer, Karl-Heinz Bley, André Bock, Christian Calderone, Helmut Dammann-Tamke, Clemens Große Macke, Gerda Hövel, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU), eingegangen am 11.07.2013

Wurde bei der Umsetzung des Niedersächsischen Hundegesetzes unnötige Bürokratie aufgebaut?

Zum 1. Juli 2013 sind die Übergangsregelungen zum Niedersächsischen Hundegesetz ausgelaufen, welches zwei Jahre zuvor mit großer Mehrheit vom Landtag verabschiedet wurde. Vorrangiges Ziel des Gesetzes ist es, Beißunfällen mit Hunden durch verbesserte Sachkunde der Halter so gut wie möglich vorzubeugen und den Opferschutz zu verbessern. Sollte es zu einem Beißunfall kommen, ist der Halter mittels eines Registers zu ermitteln. Zudem wurde eine Versicherungspflicht für Hunde eingeführt, damit etwaigen Schadenersatzansprüchen in jedem Fall nachgekommen werden kann. Die Umsetzung des Gesetzes sollte unbürokratisch und bürgernah erfolgen. Dazu war angebracht, den Kommunen vor Ort einen möglichst großen Gestaltungsspielraum zu geben, bereits bestehende private Melderegister wie z. B. Tasso anzuerkennen und die bei Rassehunden durchgeführten fälschungssicheren Ohrtätowierungen im Sinne der Kennzeichnungspflicht gelten zu lassen. Zudem sollten durch die Einführung des Gesetzes keine zusätzlichen Einnahmen generiert werden. Die notwendigen Gebühren sollten so bemessen sein, dass sie lediglich die Kosten des Verwaltungsaufwandes decken.

Für einigen Unmut bei den Hundehaltern sorgt der Umstand, dass die Anmeldung im Zentralen Hunderegister, welches von der Kommunale Systemhaus Niedersachsen (KSN) GmbH betrieben wird, mit Kosten von mindestens 14,50 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer verbunden ist, obwohl die notwendigen Informationen vom Halter selbst in die Datenbank eingegeben werden müssen, die im Übrigen ohnehin in der Kommune vorliegen, in der die Hundesteuer gezahlt wird. Die Landesregierung lehnt die Übernahme der Informationen zur Hundesteuer mit der Begründung ab, dass datenschutzrechtliche Vorgaben dies verhindern.

Für die Zahlung der Meldegebühr hat jeder Hundehalter der KSN eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Verärgert sind viele Prüfer darüber, dass sie die Fragen für die theoretischen Prüfungen von der KSN kaufen müssen und die KSN auch die Auswertung der theoretischen Prüfung übernimmt. Zuvor von anerkannten Prüfern durchgeführte Sachkundeprüfungen werden jedoch anerkannt. Hinzu kommt, dass die Prüfer ihre Prüfnummern nicht zum 1. Juli 2013 zu Verfügung hatten und damit die nun für neue Hundehalter erforderliche Sachkundeprüfung nicht abnehmen konnten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Aus welchem Grund lehnt es die Landesregierung ab, auch die Ohrtätowierungen bei Rassehunden als Kennzeichnung anzuerkennen?
2. Wäre es möglich gewesen, auch bereits bestehende private Melderegister wie beispielsweise Tasso in das Meldesystem einzubeziehen und die Meldung in diesen Systemen anzuerkennen?
3. Erwirtschaftet die KSN mit dem Betrieb des zentralen Melderegisters einen Gewinn?
4. Welche Kostenkalkulation liegt den Gebührensätzen der KSN zugrunde?
5. Ist es aus datenschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen, dass die vorliegenden Informationen zur Hundesteuer auch an das Zentrale Melderegister übertragen werden, oder wäre diese Lösung in Betracht gekommen, wenn für diesen Fall Ausnahmeregelungen gefunden worden wären?

6. Ist es möglich, die Gebühr für die Anmeldung im Zentralen Melderegister auch bar zu bezahlen oder zu überweisen? Wenn nicht, wäre es technisch machbar gewesen, auch andere Bezahlfverfahren zuzulassen?
7. Heißt die Landesregierung es aus Verbraucherschutzsicht gut, wenn Hundehalter zum Erteilen einer Einzugsermächtigung verpflichtet werden, um nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen?
8. Aus welchem Grund wurde den anerkannten Prüfern die eigenständige Durchführung der Theoretischen Sachkundeprüfung entzogen und der KSN übertragen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 30.07.2013 - II/725 - 273)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- 204.1-01425-457(N) -

Hannover, den 24.09.2013

Das aktuelle Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) basiert auf einem gemeinsamen Landtagsbeschluss der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP aus dem Jahr 2011 und ist am 1. Juli 2011 in Kraft getreten.

Das NHundG enthält Verpflichtungen, welchen eine Hundehalterin/ein Hundehalter nachkommen muss.

So müssen alle Hunde, die älter als sechs Monate sind, ab Inkrafttreten des Gesetzes durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) gekennzeichnet (§ 4 NHundG) und haftpflichtversichert sein (§ 5 NHundG).

Gemäß § 3 NHundG muss eine Hundehalterin/ein Hundehalter die für eine Hundehaltung notwendige Sachkunde besitzen. Sie ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen. Zudem hat jede Hundehalterin/jeder Hundehalter vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes Angaben gegenüber der zentrale Register führenden Stelle zu machen (§ 6 NHundG). Die Angaben umfassen den Namen, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der Halterin/des Halters sowie die elektronische Kennnummer des Hundes, dessen Geschlecht, Geburtsdatum, Rassezugehörigkeit oder - soweit feststellbar - die Angabe der Kreuzung (§ 6 Abs. 1 NHundG). Weiterhin ist von der Halterin/dem Halter die Aufgabe der Hundehaltung, das Abhandenkommen oder der Tod des Hundes sowie eine Änderung der Anschrift an das Register zu melden (§ 6 Abs. 2 NHundG).

Die Verpflichtungen nach § 6 NHundG traten am 1. Juli 2013 in Kraft.

Gemäß § 16 NHundG führt das Fachministerium ein zentrales Register, in dem die Angaben der Hundehalterinnen und Hundehalter gespeichert werden. Das Fachministerium kann das Führen des zentralen Registers einer Landesbehörde übertragen oder eine juristische Person des Privatrechts mit deren Einverständnis durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag hiermit beauftragen. Die Kommunale Systemhaus Niedersachsen (KSN) GmbH mit Sitz in Oldenburg ist durch Verwaltungsakt vom 18. Dezember 2012 entsprechend mit der Führung des Registers beauftragt worden.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes (TSchG) dürfen Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen ohne Betäubung durch Ohrtätowierung gekennzeichnet werden. Dieser Eingriff ist aus tierschutzfachlicher Sicht mit deutlich mehr Schmerzen, Leiden und Schäden verbun-

den als das Setzen eines Transponders. Tätowiernummern sind vielfach nach einigen Jahren, oftmals aber schon nach kurzer Zeit nicht mehr vollständig lesbar. Eine Zuordnung eines Tieres ist dann nicht möglich. Der Gesetzgeber hat sich daher in § 4 NHundG für die Kennzeichnung eines Hundes mittels elektronischen Kennzeichens (Transponder) entschieden. Andere Kennzeichnungsarten sind im Rahmen des NHundG nicht anerkannt.

Transponder mit der Codestructur und dem Informationsgehalt entsprechend dem Standard ISO 11784 („Radio-frequency identification of animals - Code structure“, Ausgabe August 1996) enthalten einen einmaligen Code. Durch diesen Code wird gewährleistet, dass jeder Hund eindeutig identifiziert werden kann.

Zu 2:

Private Melderegister für Haustiere verfügen aufgrund eines privatrechtlichen Rechtsverhältnisses zwischen der Register führenden Stelle und der Tierhalterin/dem Tierhalter über Daten, die in der Regel zum Zweck der (europaweiten) Rückvermittlung von Haustieren erfasst werden. Das zentrale Register nach § 16 NHundG ist ein amtliches Register, welches u. a. der Zuordnung eines gekennzeichneten Hundes zur jeweiligen Hundehalterin/zum jeweiligen Hundehalter und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter dient. Insofern handelt es sich um unterschiedliche Aufgabenbereiche und unterschiedliche Rechtsverhältnisse. Daten aus einem bestehenden privaten Haustierregister dürfen daher nicht zur Erfüllung der Landesaufgabe genutzt werden. Private Haustierregister finanzieren sich im Allgemeinen durch Spenden. Das amtliche Register wird durch Gebühren finanziert.

Zu 3:

Das Führen des zentralen Registers dient nicht dazu, einen Gewinn zu erwirtschaften. Die Höhe der zu vereinnahmenden Gebühren unterliegt dem Äquivalenzprinzip, d. h. die Höhe der Gebühr entspricht der Gegenleistung, die seitens der registerführenden Stelle erbracht wird. Die Gebühren, die bei der Anmeldung eines Hundes an das zentrale Register erhoben werden, dienen also ausschließlich der Unterhaltung des Registers. Sie umfassen auch Änderungsmitteilungen gemäß § 6 Abs. 2. NHundG.

Zu 4:

Für die Meldung einer Hundehalterin/eines Hundehalters zum zentralen Register wird eine Gebühr in Höhe von 14,50 Euro bei Online-Meldung, im Übrigen in Höhe von 23,50 Euro, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, fällig. Entsprechend dem Äquivalenzprinzip richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand, der der KSN GmbH als der registerführenden Stelle entsteht. Der Aufwand setzt sich im Wesentlichen zusammen aus dem Betrieb des zentralen Registers sowie der Online-Registrierung und der telefonischen/schriftlichen Mitteilung. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise die Neueinrichtung der Bearbeitungsprozesse, die Einstellung und Einarbeitung/Schulung von Personal, die Bereitstellung der Arbeitsumgebungen und Rechnerausstattungen wie die Konzepterstellung für die Anwendung, das Webdesign, Datenschutz, Datensicherung und Gewährleistung möglichst hoher Ausfallsicherheit zu nennen. Kosten entstehen auch für die Beschaffung, den Betrieb und die Wartung der Rechnerlandschaft, die Datenhaltung und die Datensicherung im Rechenzentrum sowie für die Programmierung, das Webdesign, die Fehlerbehebung, die Entstörung und die Erstellung von Auswertungen. Zudem bedarf die Führung des zentralen Registers einer eigenen Buchhaltung, einer Gebühreneinzugsstelle und eines Mahnwesens. Die Bearbeitung telefonischer und schriftlicher Mitteilungen erfordert einen höheren Aufwand als die Online-Registrierung (etwa Personalaufwand, Druck-, Kuvertierungs- und Portokosten, Einrichtung Telefonanlage, Personalmanagement). Deshalb ist die Gebühr für solche Mitteilungen höher als die der Online-Anmeldung. Zur Entlastung der Hundehalterinnen und Hundehalter beteiligt sich das Land Niedersachsen an den entstehenden Kosten durch eine Anschubfinanzierung in Höhe 100 000 Euro.

Zu 5:

Gemäß § 3 Abs. 1 NHundG ist die Halterin/der Halter verpflichtet, Angaben dem Register gegenüber zu machen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Nutzung von Daten, die im Rahmen der Hundesteuer erhoben wurden nicht möglich. Hierfür wäre die Schaffung einer gesetzlichen

Grundlage notwendig gewesen, die übereinstimmend im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes nicht getroffen wurde. Die Art der Datenerhebung in den Kommunen ist nicht einheitlich. Eine Anpassung der unterschiedlichen Datenstruktur wäre für die Übernahme in das Register erforderlich gewesen. Derartige Programmierungen sind zeitaufwendig und dadurch kostenintensiv. Auch bei dieser Form der Datenerfassung hätte der Hundehalter die Kosten für die Unterhaltung des Registers Tragen müssen.

Zu 6:

Derzeit erfolgt die Zahlung der Gebühren grundsätzlich auf dem Wege der Einzugsermächtigung. Die vom Halter übermittelte Kontonummer wird nur im Rahmen dieser einmaligen Abbuchung gespeichert. Zahlungen für telefonische und schriftliche Anmeldungen sind daneben durch Bareinzahlung oder Überweisung möglich. Weitere Zahlungsmöglichkeiten wie PayPal werden derzeit geprüft.

Zu 7:

Eine Einzugsermächtigung ist nicht verpflichtend. Bareinzahlung und Überweisung sind ebenfalls möglich. Siehe Antwort zu Frage 6.

Zu 8:

Die Durchführung der Sachkundeprüfung obliegt den amtlich anerkannten Prüferinnen/Prüfern. Die KSN GmbH wurde damit beauftragt, den seitens des ML vorgegebenen Fragenkatalog als Grundlage für die Erstellung von Prüfungen, die grundsätzlich online abgenommen werden, zu verwenden. So kann gewährleistet werden, dass die Prüfungsfragen in jeder Prüfung nach dem Zufallsprinzip zusammengestellt werden. Hierdurch wird eine grundsätzliche Auseinandersetzung der zu Prüfenden mit der Materie „Hundehaltung“ gewährleistet. Die theoretische Sachkundeprüfung wurde inhaltlich unter Leitung des ML von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, der Vertreterinnen und Vertreter verschiedener sachkundiger Stellen angehörten. Aus verfahrenstechnischen Gründen erfolgt die Auswertung der Prüfungen und die Bereitstellung der Urkunden über die theoretische Prüfung zentral durch die KSN GmbH.

Christian Meyer